

UMWELTBERICHT

gemäß § 2a BauGB für die

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0720

„Uthof“

Ortsteil Lockhausen

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Fassung vom: 30. März 2009

aufgestellt von: Stadt Bad Salzuflen, Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

Teil II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans	3
1.1.1 <i>Angaben zum Standort</i>	3
1.1.2 <i>Beschreibung des Planvorhabens</i>	3
1.1.3 <i>Umweltschutzziele aus Fachgesetzen / Fachplanungen</i>	3
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	4
2.1.1 <i>Schutzgut Mensch</i>	4
2.1.2 <i>Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	4
2.1.3 <i>Schutzgut Boden</i>	5
2.1.4 <i>Schutzgut Wasser</i>	5
2.1.5 <i>Schutzgüter Klima / Luft</i>	5
2.1.6 <i>Schutzgut Landschaft</i>	6
2.1.7 <i>Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	6
2.1.8 <i>Wechselwirkungen</i>	6
2.1.9 <i>Zusammenfassung der umwelterheblichen Auswirkungen</i>	6
2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	8
2.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")	8
2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen	8
2.4.1 <i>Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen</i>	9
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	9
3 Zusätzliche Angaben	9
3.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	9
3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	9
3.3 Zusammenfassung	9

Teil II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

1 Einleitung

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches ist ab Juli 2004 die Umweltprüfung für Planungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 BauGB verbindlich vorgeschrieben.

Weiterhin sind aufgrund von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplans werden daher die abwägungsrelevanten Gesichtspunkte zu den Auswirkungen der Planung auf die in den Fachgesetzen vorgegebenen und zu untersuchenden Schutzgüter ermittelt, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen. Die Ergebnisse münden in den vorliegenden Umweltbericht, der als Teil der Begründung mit öffentlich ausgelegt wird.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Angaben zum Standort

Am westlichen Rand des Naturraums „Lipper Bergland“ befindet sich das Plangebiet südlich der Werre-Niederung als weites, flach welliges Moränengebiet.

Die Fläche des Vorhabens liegt im Stadtteil Lockhausen von Bad Salzuflen im Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung umfasst einen rd. 0,53ha großen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 0720 „Uthof“ nördlich der Schötmarschen Straße (Kreisstraße 4) und westlich der Straße Spechtweg im Ortsteil Lockhausen.

1.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Art des Vorhabens

Das Gebiet der Änderung soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Umfang des Vorhabens

Im Plangebiet sollen etwa neun Wohnhäuser entstehen.

Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebietes umfasst rd. 5.300 m², davon 343 m² private Grünfläche, 337 m² Verkehrsflächen und 4.624 m² Wohngebiet.

1.1.3 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen / Fachplanungen

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 21 Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden. Dies ist im Teil I „Begründung“ unter Punkt 12.3 „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ausgleichsflächen“ zu dieser Bebauungsplanänderung durch Ausarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt.

Andere Fachgesetze wie z.B. BBodschG – Altlasten oder das BImSchG sind durch die Planänderung nicht betroffen.

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold ist eine niedrige Siedlungsdichte für den Wohnsiedlungsbereich im Bereich des Bebauungsplans vorgesehen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Salzuflen ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 0720 „Uthof“ hat im Plangebiet als Nutzung „Nahversorgungsmarkt“ festgesetzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Hinblick auf die Umweltschutzziele durch den vorliegenden Plan so geändert, dass auch die Eingriffe aus der geplanten Nutzung den geltenden Gesetzen entsprechen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im rechtskräftigen Zustand des bestehenden Bebauungsplans werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf deren Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustands dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen), auf die Erholungsfunktion (Landschaft) sowie auf wirtschaftliche Funktionen im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Lockhausen, nördlich vom Plangebiet liegt das bestehende Wohngebiet „Heinrich-Welslau-Straße“, östlich die geschlossene Wohnbebauung am „Spechtweg“, und südlich die Kreisstraße 4 (Schötmarsche Straße). Auf der südlichen Seite der Kreisstraße 4 befindet sich das Wohngebiet am „Schwabenweg“. Westlich des Plangebietes grenzen Ackerflächen an das Plangebiet.

Bewertung: Die freien Ackerflächen stellen einen erheblichen visuellen Wert und einen Erholungswert für die Menschen dar. Daher haben diese Nachbarbereiche eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch und sind empfindlich gegenüber Störungen.

2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die Biotopstruktur im Plangebiet wird von der ehemaligen Ackernutzung geprägt. In den benachbarten Wohngebieten sind nur Nutz- und Ziergartenflächen vorhanden.

Faunistische und floristische Daten sind nicht vorhanden.

Bewertung: Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet aufgrund der vorhandenen Bebauung einen geringen faunistischen und floristischen Wert hat. Gefährdete oder streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Aus dem Bodengutachten vom 15.1.1999 (Winzig&Tüselmann) geht hervor, dass im Gebiet pseudovergleyte Parabraunerden (Pseudogley) über Geschiebelehm der Grundmoräne vorhanden ist. Für die landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden als tiefgründige Schluffböden eingestuft. Es ist mit Schichtenwasser zu rechnen.

Bewertung: Dem Schutzgut Boden kommt eine mittlere Bedeutung zu.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Oberflächenwasser :

Fließgewässer und stehende Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser :

Grundwasser wurde bei benachbarten Bauvorhaben erst in einer Tiefe von mehr als 4 m angetroffen. Das bodenkundliche Gutachten (BWG-Winzig&Tüselmann,15.01.1999) zum Bebauungsplan 0720 "Uthof" berichtet nicht über vorgefundenes Grundwasservorkommen. Im Gutachten wird Schichtenwasser / Staunässe angesprochen, welches in unterschiedlicher Menge, je nach Bodenfeuchte, bei den Felduntersuchungen angetroffen wurde. Dem Grundwasserleiter, bestehend aus Ton- und Schluffstein, wird eine geringe bis sehr geringe Trennfugendurchlässigkeit vom Geologischen Landesamt NRW, 1978, zugesprochen.

Trotz der relativ ungünstigen Bodenverhältnisse ist das Niederschlagswasser in Mulden-Rigolen-Systemen oder Mulden zu versickern. Bei der Bauausführung sind die auf dem Grundstück angetroffenen Verhältnisse besonders zu berücksichtigen.

Bewertung: Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286-292). Es ist für das Gebiet die Schutzzone QSG IV festgelegt. Wegen der Zugehörigkeit zum Quellenschutzgebiet ist das Grundwasser besonders zu schützen.

2.1.5 Schutzgüter Klima / Luft

Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Bad Salzuflen liegt im atlantisch beeinflussten Klima. Das Plangebiet wird durch die überwiegend westliche Luftströmung aus landwirtschaftlich genutzten Gebieten klimatisch begünstigt. Das Klima der angrenzenden Siedlungsgebiete beeinflusst bei strahlungsintensiven Wetterlagen durch Erwärmung das Plangebiet ungünstig.

Bewertung: Hinsichtlich der bioklimatischen Ausgleichsfunktionen haben die landwirtschaftlichen Ackerflächen für das Plangebiet eine nicht so hohe Bedeutung wie z.B. Wälder. Durch die benachbarte Bebauung und die Verkehrswege ist eine Vorbelastung der Luft vorhanden.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft ist geprägt durch die Siedlungsgebiete in der unmittelbaren Nachbarschaft des geplanten Wohngebietes. Die Randlage zur vorhandenen Bebauung rundet das vorhandene geschlossene Siedlungsgebiet zur noch in geringem Maß vorhandenen offenen Landschaft ab.

Bewertung: Die Bedeutung des Schutzgutes Landschaft ist hier als gering zu bewerten.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Für die Fläche des Vorhabens sind keine archäologischen Fundstellen, Bodendenkmale oder Bau- und Kulturdenkmale bekannt. Sollten beim Bau entsprechende Bodenfunde gemacht werden, so sind dazu Hinweise in den textlichen Festsetzungen enthalten.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter im Plangebiet ist gering, da durch die vorhandenen Nutzungen in der Umgebung die Wirkungszusammenhänge nur geringfügig verändert werden.

2.1.9 Zusammenfassung der umwelterheblichen Auswirkungen

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0720 „Uthof“ und die dadurch ermöglichten bzw. verursachten Maßnahmen baulicher und sonstiger Art beeinträchtigen Potentiale der Schutzgüter in unterschiedlicher Intensität.

Die Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen erfolgt in einer vierstufigen Skala:

*** = sehr erheblich, ** = erheblich, * = weniger erheblich, - = nicht erheblich

Schutzgüter	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Durch die Bauarbeiten kann es zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung durch Lärm- und Staubimmissionen kommen.	*
Pflanzen und Tiere	Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan wird die Fläche stark versiegelt (ca. 74%) und damit für diese Schutzgüter unwichtig. Die geplante Nutzung als Wohngebiet senkt den Versiegelungsgrad und ermöglicht Nutz- und Ziergartenflächen.	*
Boden	Durch die geplante Änderung wird die versiegelte Fläche etwa 40 % betragen und damit deutlich geringer als im rechtskräftigen Bebauungsplan ausfallen.	-
Schutzgüter	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	Mit der festgesetzten Versickerung des Niederschlagswassers wird dem natürlichen Wasserkreislauf kein Wasser entzogen. Dem Schutzbedürfnis im Heilquellenschutzgebiet wird durch die Versickerung des Straßenabflusses in Mulden genügt.	*
Klima / Luft	Durch das geplante Vorhaben gehen Freiflächen verloren. Der Freiflächenverlust ist bei der Änderungsplanung jedoch geringer als in dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Dadurch entstehen zusätzliche Grünflächen die eine Erhöhung der Verdunstungsrate bewirken und damit das Klima verbessern.	*
Landschaft	Die geänderte Nutzung der überplanten Fläche erhält durch die Wohnbebauung einen homogenen Abschluss gegenüber der nur noch westlich angrenzenden freien Landschaft.	*
Kultur- und Sachgüter	Nach der Belastung aus der rechtskräftigen gewerblichen Nutzungsmöglichkeit sind die Auswirkungen der Änderungsplanung als unerheblich auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter anzusehen.	-
Wechselwirkungen	Es sind keine Wechselwirkungen erkennbar.	-

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im vorstehenden Kapitel sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt und bewertet. Als Ergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0720 „Uthof“ nur geringe Umweltauswirkungen zeigt. Wegen der vorgesehenen kleineren versiegelten Fläche als im rechtsgültigen Bebauungsplan werden die zu prognostizierenden Umweltauswirkungen noch geringer sein. Es wird sich langfristig ein stabiler Umweltzustand einstellen, der für Siedlungsgebiete mit kleinen Wohnhäusern typisch ist.

Die zu erwartende Lärmbelästigung von der Kreisstraße 4 (Schötmarsche Straße) im Plangebiet ist umfangreich in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung (vom 28.10.2005, Ingenieurbüro Prof. Dr.-Ing. K. Beckenbauer) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0720 „Uthof“, Ortsteil Lockhausen dargestellt und wird hier nicht wiederholt.

2.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")

Im Rahmen der vorgeschriebenen „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Gebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann nicht abschließend und eindeutig erfolgen, da Veränderungen im Bedarf an Versorgungsmärkten nicht unmöglich sind. Eindeutig ist jedoch, dass eine Nutzung mit einem Nahversorgungsmarkt stärkere Auswirkungen auf die Schutzgüter hat als die geplante Nutzung zu Wohnzwecken. Der Verbrauch an Freiflächen ist für den hier rechtskräftigen Marktstandort höher als für die geplante Wohnbebauung. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wären durch höhere Lärmbelästigungen infolge höherem Verkehrsaufkommen nicht unerheblich.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch planerische Konzeptionen zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Das Änderungsgebiet ist eine Teilfläche innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans von dem eine größere Beeinträchtigung der Umweltbelange ausgeht als von der geplanten Nutzung. Deshalb werden die Eingriffe schon durch die Änderung der Nutzung gemindert.

Eine Vermeidung der geplanten Änderung ist daher nicht zielführend.

Der erforderliche Ausgleich ist im Teil I „Begründung“ unter Punkt 12.3 „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ausgleichsflächen“ ermittelt. Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt in der Ausgleichsfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 0720 „Uthof“ mit einem Flächenanteil von $(1.441 \text{ WE} : 5 =) 288 \text{ m}^2$ von der naturnahen Waldrandfläche. Durch Abwertung der "privaten Grünfläche mit Pflanzgebot Hecken / Bäume" in der Änderungsplanung gegenüber dem rechts-

kräftigen Bebauungsplan ist diese Ausgleichsmaßnahme erforderlich geworden. Die Abwertung ist realistisch, weil die festgesetzte Baumbepflanzung in den Privatgärten nicht in dieser Form angelegt wird und auch nicht durchsetzbar ist.

2.4.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung in keinem Teilbereich.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten scheiden aus, da es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0720 „Uthof“ um eine Teilfläche innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 0720 „Uthof“ handelt, die eine Nutzung dieses Teilgebietes vorsieht, die positive Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung sind nicht aufgetreten. Die technischen Verfahren werden nachfolgend aufgezählt, ohne nähere Beschreibung der Arbeitsweise.

- Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft -Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Landesregierung NRW, 1996.
- Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW, Stand Mai 2001.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB werden die im Umweltbericht prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft seitens der Stadt Bad Salzuflen im Rahmen einer Überwachung (Monitoring) geprüft.

3.3 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 0720 "Uthof" ist seit dem 27.11.2000 rechtskräftig. Darin ist neben dem bereits realisierten reinen Wohngebiet im südlichen Teil an der Schötmarschen Straße eine Fläche von rd. 5.000 m² für einen Nahversorgungsmarkt vorgesehen.

Es ist nicht gelungen auf dieser Fläche einen Nahversorgungsmarkt anzusiedeln. Jedoch wurde in der Nähe auf einem anderen Grundstück ein Nahversorgungsmarkt errichtet. Damit wird die Nahversorgung in Lockhausen erheblich verbessert. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene Fläche für den Nahversorgungsmarkt soll durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0720 „Uthof“ in ein Wohngebiet umgewandelt werden.

Die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere, Klima, Luft Sach- und Kulturgüter werden aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes nicht beeinträchtigt.

Der Mensch im Plangebiet wird durch die Lärmimmissionen von der Schötmarschen Straße (Kreisstraße 4) geringfügig betroffen. Zur Ermittlung und zur Minderung dieser Auswirkungen wurde für das Plangebiet eine schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Prof. Dr.-Ing. K. Beckenbauer erarbeitet.

Danach werden an einigen Gebäudeteilen schalldämmende Bauteile, wie z.B. an Fensterflächen, erforderlich, die jeweils objektbezogen zu erstellen sind. Eine aktive Schallschutzmaßnahme, z.B. Lärmschutzwall, wird nicht festgesetzt.

Bad Salzuflen, den 30. März 2009